

## **Geschäftsordnung der DGA-Kommissionen**

### **§ 1 Rechtsbeziehung**

Die Kommissionen der Deutschen Gesellschaft für Angiologie – Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. (DGA) sind keine selbständigen Vereinigungen, sondern Arbeitsgemeinschaften mit zeitlich nicht begrenzten Aufgaben innerhalb der DGA, deren Rechtmäßigkeit auf § 9 der Satzung der DGA zurückgeht.

### **§ 2 Aufgaben der Kommissionen**

Aufgabe der Kommissionen ist es, zentrale Tätigkeitsfelder innerhalb der DGA vertiefend zu bearbeiten sowie wissenschaftliche Aktivitäten zu koordinieren und im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGA nach außen zu vertreten. Diese Aufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Koordination und Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen,
- regelmäßige Aktualisierung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes mit zusammenfassender Berichterstattung im Rahmen der Vorstands- und Beiratssitzungen sowie zur jährlichen Mitgliederversammlung der DGA. Diese Berichte sind jeweils vorab schriftlich einzureichen.
- Kontaktpflege und Vertretung der DGA bei Gremien und Institutionen, welche die Aufgabe der Kommission betreffen,
- Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten, passend zur jeweiligen Kommission.

### **§ 3 Mitglieder der Kommissionen**

Die Mitgliedschaft in den Kommissionen ist im § 9 Abs. 2 der Satzung geregelt.

Bei Bedarf kann die Kommission zusätzliche assoziierte Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen DGA-Mitglieder ernennen. Auf Antrag können vom Vorstand zur Unterstützung der Kommission Projektgruppen eingesetzt werden, die zeitlich begrenzt spezifische Fragestellungen bearbeiten.

### **§ 4 Kommissionssitzungen**

Die Kommissionssitzungen werden vom Kommissionsleiter nach Maßgabe und in Erfüllung der Aufgaben der Kommissionen (§ 2) einberufen. Die Kommissionen tagen nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, davon einmal auf der Jahrestagung. Sie besitzen die Verpflichtung, Arbeitsaufträge des Vorstandes entsprechend ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten. Sie fertigen Berichte zu den Sitzungen an, die dem Vorstand vorzulegen sind. Zusätzlich sollen sie in ihrer Zuständigkeit liegende Themen und Probleme -aufgreifen und bearbeiten. Die Beschlussfassung zu allen bearbeiteten Themen liegt beim Vorstand.

### **§ 5 Ehrenamtlichkeit**

Alle Mittel werden von der DGA verwaltet. Der Leiter, die Beisitzer und die Mitglieder der Kommissionen erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Anfallende Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit stehen, können nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführer der DGA in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet werden.